

§ 7. Mehr als zehn eingeborenen Familien oder einzelnen eingeborenen Arbeitern darf das Wohnen auf einem solchen Grundstück nicht gestattet werden.

Eine Überschreitung dieser Zahl ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Die Zustimmung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.

§ 8. Bezüglich der außerhalb bewohnter und bewirtschafteter Grundstücke lebenden Eingeborenen bestimmt die Aufsichtsbehörde den Ort der Niederlassung und die Zahl der Familien, die dort zusammenwohnen dürfen.

Hierunter fallen insbesondere die in der Nähe von größeren Ortschaften errichteten Werften.

Es bleibt der Aufsichtsbehörde überlassen, für größere Ortschaften ihres Bezirks oder Distrikts Bestimmungen zu treffen, wonach sich die dort mohnhaften Eingeborenen in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 4 Uhr morgens auf ihrer Werft zu befinden haben.

§ 9. Die Aufsichtsbehörde hat die Verwaltungstätigkeit der mit der örtlichen Aufsicht über die Werften betrauten Personen (§ 10 ff.) zu überwachen, und insbesondere die im allgemeinen Interesse liegenden Anordnungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse, zur Verbeijührung eines guten Gesundheitszustandes und zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Eingeborenen zu erlassen.

§ 10. Die örtliche Aufsicht über Eingeborenen-Werften, die sich auf Regierungsländ und solchem Land befinden, das noch nicht vom Eigentümer oder sonst Berechtigten bewohnt oder unter Bewirtschaftung genommen ist, wird von den Organen der Aufsichtsbehörde ausgeübt.

§ 11. Die örtliche Aufsicht über andere Werften (Privatwerften) ist Sache des auf dem Grundstück anässigen Dienstherrn der Eingeborenen oder dessen Stellvertreters.

§ 12. Derjenige, dem die örtliche Aufsicht über eine Privatwerft obliegt, hat für den Gesundheitszustand und für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Werft, sowie für die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung durch die Eingeborenen Sorge zu tragen.

Er hat ein genaues Verzeichnis der seiner Aufsicht unterstellten Eingeborenen-Behauungen zu führen und darin die Namen und Beschäftigungen der Bewohner und die Nummern ihrer Paßmarken anzugeben.

§ 13. Die mit der Werftaufsicht betraute Person soll sich im Verkehre mit den Bewohnern der ihm unterstellten Werft in der Regel der Vermittlung eines Vormannes bedienen, den er aus der Zahl der Eingeborenen ernennt und der für das Verhalten der Werft verantwortlich zu machen ist.

Bei der Bestellung des eingeborenen Vormanns sollen tunlichst die Wünsche der ihm zu unterstellenden Eingeborenen berüchsichtigt werden.

§ 14. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt und verpflichtet, die Verhältnisse der Eingeborenen einer Privatwerft in gewissen Zeitabständen einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mißstände abzustellen.

Sie hat ferner die Richtigkeit der durch § 12 angeordneten Verzeichnisse mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und, daß dies geschehen, unter Angabe des Orts und Datums auf dem Verzeichnis zu vermerken.

§ 15. Eingeborene, die den ihnen durch Vorschriften dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 16. Zuwiderhandlungen Weißer gegen §§ 6, 7 Absatz 1 und § 12 Absatz 2 werden mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Windhuk, den 18. August 1907.

Der Kaiserliche Unterstaatssekretär
beauftragt mit Wahrnehmung der Gouvernementsgeschäfte:
v. Lindequist.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Paßpflicht der Eingeborenen.

Vom 18. August 1907.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 813) sowie des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betr. die jeemannsamtslichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, wird hiermit für den Bereich des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1. Alle Eingeborenen im Schutzgebiet sind paßpflichtig. Ausgenommen sind:

1. Kinder unter 7 Jahren,
2. die Bastards von Rehoboth, solange sie innerhalb dieses Distrikts ihren Wohnsitz haben,
3. solche Bastards, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen und nach dem Rechte ihres Staates nicht als Eingeborene gelten.

§ 2. Die Paßpflichtigen haben sich unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Entgegennahme einer Paßmarke bei der für ihren Wohnort zuständigen Polizeistation zu melden. Sie haben die Paßmarke stets bei sich zu tragen und sie den Polizeiorganen sowie jedem Weissen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3. Will der Paßpflichtige den Distrikt oder, falls der Bezirk, in dem er wohnt, nicht in Distrikte eingeteilt ist, den Bezirk verlassen, so hat er sich von der zuständigen Polizeistation einen Reisepaß ausstellen zu lassen und falls er nicht wieder zurückzukehren beabsichtigt, seine Paßkarte dort abzugeben. Nach der Rückkehr in den bisherigen Distrikt oder Bezirk hat er den Reisepaß baldmöglichst an die nächste Polizeistation zurückgelangen zu lassen. Will er sich in einem anderen Bezirk oder Distrikt dauernd niederlassen, so hat er den Reisepaß gegen eine neue Paßmarke umzutauschen.

Paßmarke sowohl wie Reisepaß dürfen nur auf den Namen einer Person lauten.

§ 4. Einem Reisepaßes bedürfen nicht die Bediensteten einer weissen Dienstherrschaft, wenn sie in deren Auftrage oder Begleitung reisen und in ersterem Falle im Besitze einer von der Dienstherrschaft ausgestellten Bescheinigung sind, die nach Form und Inhalt dem für Reisepaße vorgeschriebenen Muster entspricht.

§ 5. Dem Eingeborenen kann aus wichtigen Gründen das Verlassen seines Distrikts oder Bezirks untersagt und die Ausstellung eines Reisepaßes verweigert werden.

§ 6. Die Polizeistation soll vor Ausstellung eines Reisepaßes sich Gewißheit darüber verschaffen, ob der betreffende Eingeborene noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder nicht.

§ 7. Einem Eingeborenen, dessen Dienst- oder Arbeitsvertrag noch nicht abgelaufen ist, darf ein Reisepaß nicht ausgestellt werden, es sei denn, daß der Dienstherr sein schriftliches Einverständnis hierzu erklärt.

§ 8. Verlorene und unkenntlich gewordene Paßmarken und Reisepaße sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeistation durch neue zu ersetzen, und zwar verlorene gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 M.

§ 9. Zur Ablieferung der Paßmarke oder des Reisepaßes eines Verstorbenen an die nächste Polizeistation sind folgende Personen der Reihenfolge nach verpflichtet:

1. der bisherige Dienstherr,
2. der Stammesälteste,
3. der Vormann oder der Werftälteste,
4. die erwachsenen Kinder, die Eltern, die Geschwister des Verstorbenen der Reihenfolge nach,
5. diejenigen Personen, die seine Behausung geteilt oder, falls der Tod auf der Reise eintrat, ihn begleitet haben.

§ 10. Die Paßmarke besteht in einem sichtbar zu tragenden Metallstück, welches außer seiner Bezeichnung als Paßmarke die Reichskrone, den Namen des Distrikts oder Bezirks und die laufende Nummer aufweist.

Die Nummer der Paßkarte stimmt mit der Nummer überein, unter welcher ihr Inhaber in dem Eingeborenen-Register der Aufsichtsbehörde (vgl. § 3 der Verordnung, betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen, vom 18. August 1907) eingetragen ist.

§ 11. Der Reisepaß wird nach folgendem Muster ausgestellt:

Eingeborenen-Reisepaß. Deutsch-Südwestafrika.

Ordnungsnummer:

1. Name des Inhabers (einschließlich Beiname)
2. Stammeszugehörigkeit
3. Wohnort
4. Nummer der Paßmarke (nur falls Rückkehr beabsichtigt)
5. Dienstverhältnis (eventuell zu streichen)

6. Reiseziel (nebst Vermerk, ob Rückkehr beabsichtigt)
7. Reiseroute
8. Reisezweck
9. Reisezeit und Tag der Abreise
10. Führt mit sich: (Zahl und Bezeichnung des Viehs usw.)
Ausgefertigt, den 190 ..

Unterschrift des Beamten. (Dienststempel.)

§ 12. Eine Paßmarke ist nur gültig für den Distrikt oder Bezirk, der auf ihr vermerkt ist; ein Reisepaß nur für die darin angegebene Zeit und Route.

§ 13. Der Inhaber eines Reisepasses oder einer Bescheinigung gemäß § 4 dieser Verordnung, der in den Distrikt oder Bezirk, in welchem er bisher wohnhaft war, zurückzukehren beabsichtigt, muß das Eintreffen am Ziel der Reise durch die Person, zu der er sich begeben wollte, falls diese ein Weißer ist, in allen übrigen Fällen durch einen dort befindlichen Beamten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, durch einen sonstigen Weißen auf der Rückseite des Reisepasses oder der Bescheinigung vermerken lassen.

Diese Personen sind zur Erteilung eines bezüglichen Vermerks verpflichtet.

§ 14. Es ist verboten, einem paßpflichtigen Eingeborenen, der nicht im Besitze einer gültigen Paßmarke oder eines gültigen Reisepasses ist, Dienst, Unterkunft, Unterhalt oder solche Unterstützung zu gewähren, die der Verletzung der Paßvorschriften durch den Eingeborenen Vorschub leisten könnte.

§ 15. Das Verabfolgen von Eisenbahn- oder Schiffsfahrkarten an Eingeborene ohne gültigen Paß ist verboten.

§ 16. Jeder paßpflichtige Eingeborene kann von jedem Weißen angehalten und, wenn er ohne gültigen Paß betroffen wird, dem nächsten Polizeibeamten übergeben werden. Ist ein Polizeibeamter nicht in der Nähe und wird der Festgenommene insolge dessen wieder losgelassen, so ist der nächsten Polizeistation oder Polizeipatrouille bei erster Gelegenheit Anzeige zu erstatten.

Wird der Eingeborene der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 2, 3, 13 schuldig befunden, so wird er nach den für die Bestrafung Eingeborener geltenden Bestimmungen bestraft. Für die Beobachtung dieser Vorschriften durch Kinder zwischen 7 und 14 Jahren sind die Eltern oder sonstigen Aufsichtspersonen verantwortlich.

Eine weitere Bestrafung auf Grund des § 4 der Verordnung, betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen, vom 18. August 1907 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Daneben hat der schuldige Eingeborene die durch seine Ergreifung und Ablieferung entstandenen Kosten zu tragen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 9, 13 Absatz 2, 14, 15, auch wenn sie auf Fahrlässigkeit beruhen, werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft, an deren Stelle, wofern der Zuwiderhandelnde ein Eingeborener ist, Bestrafung nach den für diese geltenden Bestimmungen treten kann.

§ 18. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens sind die in den einzelnen Bezirken erlassenen Vorschriften, welche eine Paßpflicht der Eingeborenen zum Gegenstand haben, aufgehoben.

Windhof, den 18. August 1897.

Der Kaiserliche Unterstaatssekretär

beauftragt mit Wahrnehmung der Gouvernementsgeschäfte:

v. Lindequist.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. das Geldwesen im Schutzgebiet Togo.

Vom 1. Mai 1907.

Die Verordnung des Reichsanzlers, betr. das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, vom 1. Februar 1905 (Deutsches Kolonialblatt Seite 103) wird in Ausführung des § 8 Ziffer 5 dieser Verordnung mit dem 1. Juni 1907 in Kraft gesetzt.

Lome, den 1. Mai 1907.

Der Gouverneur.

Graf Zech.